

## Hinweise zur Verwendung und zum Ausfüllen der Vertragsvorlagen für eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 7 LDSG

Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer öffentlichen Stelle durch eine andere Stelle oder Person verarbeitet, dann bezeichnet man dies als Auftragsdatenverarbeitung. Dabei gelten auch Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung durch Stellen oder Personen außerhalb der verarbeitenden Stelle als Datenverarbeitung im Auftrag. Hierfür ist eine schriftliche Auftragserteilung zwingend vorgeschrieben.

Das Kultusministerium hat für einen solchen Zweck Vorlagen für einen Vertrag bereitgestellt. Die vorliegende Hilfe erläutert, wie die Vorlagen verwendet werden und wo diese von der Schule ergänzt bzw. vervollständigt werden müssen.

Auf § 3 LDSG, der die wesentlichen Begriffe des Datenschutzrechts definiert, wird hingewiesen. Wichtige Einzelheiten enthält § 7 Absatz 2 Sätze 1,2 und 6 LDSG:

*"Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. ...Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu überzeugen."*

Für den Vertrag zwischen Schule und Auftragnehmer, müssen insgesamt drei Dokumente verwendet werden:

1. Das eigentliche **Vertragsdokument**. Hierfür können Sie die **Vorlage "Auftragsdatenverarbeitung - allgemein.docx"** verwenden.  
Dieses Dokument stellt den vertraglichen Rahmen der Vereinbarung zwischen Schule und Auftragnehmer dar und legt insbesondere den konkreten Leistungsumfang fest. Ferner nimmt es Bezug auf die Anlagen 1 und 2, die dadurch zum Vertragsbestandteil werden.
2. **Anlage 1, Vorlage " Auftragsdatenverarbeitung Anlage 1-allgemein.docx"**  
In diesem Dokument werden die Pflichten und Rechte von Schule und Auftragnehmer detailliert festgelegt.
3. **Anlage 2**  
Für dieses Dokument gibt es keine Vorlage, weil sich der Inhalt nach der jeweiligen Auftragsdatenverarbeitung richten muss

Grundsätzlich gilt, dass Sie alle Dokumente entsprechend Ihrer eigenen, konkreten Bedürfnisse anpassen, ergänzen oder erweitern können. In der Regel sollte es jedoch genügen, lediglich die Vorlage 1 an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen und zusammen mit dem Auftragnehmer die Anlage 2 zu erstellen.

Alle Dokumentenvorlagen müssen durch die Schule noch ergänzt, also ausgefüllt werden. Das Ausfüllen bzw. Erstellen der Dokumente ist erforderlich, um den konkre-

ten Auftrag, also die Auftragsdatenverarbeitung, die vom Auftragnehmer durchgeführt werden soll, detailliert im Auftrag darzustellen.

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise zum Ausfüllen bzw. Erstellen der einzelnen Dokumente

### **zu 1. Vertragsdokument**

- Name und Anschrift der Schule und Anschrift des Dienstleisters müssen eingetragen werden.
- Unter Nr.1 ist einzutragen, welche Dienste der Auftragnehmer erbringen soll. Hierzu muss der Name / die Bezeichnung des Dienstes, beispielsweise der Name der vom Auftragnehmer zu betreibenden Software, eingetragen werden.
- Ferner ist unter Nr. 1 die Liste des Kreises derjenigen Personen, deren Daten verarbeitet werden sollen, als "Streichliste" zu verstehen. D.h. alle nicht zutreffenden Personengruppen sind zu löschen. Sollten darüber hinaus die Daten weiterer Betroffener verarbeitet werden, ist dies hier einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass die Schule als Nächstes prüfen muss, ob für die Verarbeitung überhaupt eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.
- Unter 3.3 ist der Funktions- bzw. Leistungsumfang der unter Nr. 1 beschriebenen IT-Services zu erläutern. Es geht darum, den Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung darzustellen:
  - Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Hier sind die Daten (-arten) aufzuführen. Bei einer Darstellung dieser Daten muss auch an "technische Daten" gedacht werden, wie etwa log-Dateien, die bei der Nutzung von Internetportalen entstehen.
  - Auf welcher Software, also mittels welcher Computerprogramme, erfolgt die Verarbeitung?
  - Was wird mit den Daten durchgeführt, wie werden diese Daten verarbeitet? Werden diese lediglich beim Dienstleister gespeichert? Finden Übermittlungen oder Veröffentlichungen statt?

Bsp.: it-Service Moodle

Der Auftragnehmer stellt die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Moodle ist eine Software zur Unterstützung von E-Learning. Der Schule werden leere sog. Kursräume zur Verfügung gestellt, die dies selbst mit Inhalt füllen kann; dazu stehen vielfältige Inhaltstypen zur Verfügung. Arbeitsunterlagen Erstellen einer Text- oder Webseite, Verlinken Anlegen von Verzeichnisse Folgende Lernaktivitäten können durchgeführt werden: Abstimmung, Aufgabenstellungen für Schüler, Chat, Forum, Glossar, Lektionen, Tests, Umfragen, Wiki Workshop.

Ein Inhalt wird nicht vorgegeben, für diesen sind die Schulen selbst verantwortlich. Es wird lediglich eine Plattform bereitgestellt.

## **zu 2. Anlage 1**

In diesem Dokument muss lediglich die Kopfzeile mit dem Namen des Auftragnehmers ergänzt werden. Ebenso ist unter Nr. 1 der Auftragnehmer einzutragen.

Unter Nr. 2.4 der Anlage wird auf Nutzungsbedingungen verwiesen. Falls keine Nutzungsbedingungen oder AGBs vorhanden sind, ist dieser Abschnitt zu streichen.

Falls Nutzungsbedingungen / AGBs existieren, sind diese von der Schule insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz zu überprüfen.

Eine weitere Bearbeitung dieser Vorlage ist in der Regel nicht erforderlich, kann im Einzelfall aber durchaus sinnvoll sein. Dies sollte jedoch nur durch datenschutzrechtlich versierte Personen gemacht werden.

## **zu 3. Anlage 2**

In diesem Dokument müssen sämtliche vom Auftragnehmer zu treffenden Datenschutzmaßnahmen dargestellt werden. Dabei muss zu jeder einzelnen der in der Anlage 1 unter Nr. 1.1 (siehe auch § 9 Abs. 3 LDSG) aufgeführten Maßnahmen konkret dargestellt werden, wie diese Maßnahmen technisch bzw. organisatorisch umgesetzt werden.

Dabei genügt es nicht, lediglich aufzunehmen, dass eine Maßnahme umgesetzt wurde. Es ist vielmehr konkret, detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben, auf welche Weise, also mittels welcher Technologie eine Maßnahme realisiert wird.

Bsp.:

- Es genügt nicht, zu beschreiben, dass eine Transportkontrolle erfolgt. Es ist vielmehr erforderlich darzustellen, dass die übertragenen Daten z.B. mittels des Verschlüsselungsprogramms TrueCrypt per Verschlüsselungsalgorithmus AES-256 verschlüsselt sind.
- Es genügt nicht, darzustellen, dass eine Eingabekontrolle erfolgt. Es muss detailliert erläutert werden, welche Daten, also z.B. Login (sich anmeldender User), Datum und Zeitpunkt des Login, geändertes Datum (Bezeichnung des Datums, dessen alter Wert und neuer Wert) vom System protokolliert werden.

Wie kann man an diese Informationen gelangen?

Diese Daten sind im Wesentlichen technischer Natur und erfordern datenschutzrechtliches Verständnis und zudem Fachwissen aus der Informatik. An Schulen ist dieses Wissen oftmals nicht im erforderlichen Maße vorhanden.

Dennoch gelingt es, das Dokument zusammenzustellen:

Viele Auftragnehmer verfügen bereits von sich aus über eine Darstellung der beispielsweise in deren Rechenzentrum getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese können dann beim Erteilen des Auftrags als ein Bestandteil zur Anlage 2 genommen werden. Zu beachten gilt, dass die Schulen die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen haben, die der Auftragnehmer dann umsetzen muss. Falls ein potenzieller Auftragnehmer eine solche Zusammenstellung noch nicht hat, sollte er dazu verpflichtet werden, die von ihm getroffenen Maßnahmen darzustellen. Hier kann es empfehlenswert sein, diese Anfor-

derung in den Vertrag aufzunehmen bzw. bereits bei einer eventuellen Ausschreibung in den Anforderungskatalog verpflichtend aufzunehmen.

Um dann noch die für die jeweilige Anwendung, also das zu betreibende Verfahren spezifischen technischen Maßnahmen festzulegen, ist der Auftragnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Diese Pflicht ergibt sich aus Nr. 1.3 der Vertragsvorlage. Das Datenschutz- und Sicherheitskonzept wird dann ebenfalls zur Anlage 2 genommen.

Ein solches Konzept kann beispielsweise unter Zuhilfenahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - "IT-Grundschutz" - erstellt werden, wobei das Modul Datenschutz unbedingt mit berücksichtigt werden muss. Informationen zum "IT-Grundschutz" findet man auf der Homepage des BSI: [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)

Auf diese Weise erhält man eine Zusammenstellung aller vom Auftragnehmer zu realisierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Hinweis: Die oben beschriebene Vertragsvorlage berücksichtigt lediglich die datenschutzrechtlichen Aspekte. Weitere, beispielsweise kaufmännische Aspekte, werden in der Vorlage für die ADV nicht berücksichtigt und müssen ggf. gesondert geregelt werden. Hierzu könnte das Vertragswerk "EVB-IT" verwendet werden. Weitere Hinweise finden Sie hier: [www.evb-it.de](http://www.evb-it.de)